

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Geschäftsbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2010

an die Vertreterversammlung am 20.06.2011 in Leipzig

- gekürzte Fassung -

1. Rechtsform, Aufsichtsbehörden, Aufgaben und Organe

1.1 Rechtsform und Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Steuerberaterversorgungswerk) ist als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung für alle Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Freistaat Sachsen ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Leipzig.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung des Steuerberaterversorgungswerkes ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz - SächsStBVG) vom 16.06.1999, welches zum 01.07.1999 in Kraft trat und am 16.04.2008 zuletzt geändert wurde (SächsGVBl 7/2008, S. 303).

Die Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 03.12.1999 in Kraft. Die Genehmigung der Satzung erfolgte durch die Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 23.11.1999.

Am 18.04.2008 trat, beschlossen durch die Vertreterversammlung am 18.01.2008, eine Neufassung der Satzung in Kraft (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2008, S. A 118). Diese wurde mit Beschluss vom 21.06.2010 zuletzt geändert (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2010, S. A 486)

Die Rechtsaufsicht wird durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (§ 18 Satz 1 SächsStBVG) ausgeübt. Die Versicherungsaufsicht obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (§ 18 Satz 3 SächsStBVG i.V.m. § 2 SächsVAG).

1.2 Aufgaben

Das Steuerberaterversorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern sowie deren Hinterbliebenen Versorgung gem. § 1 Abs. 2 der Satzung in Form von Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwerrente sowie Vollwaisen-, Halbwaisenrente und Sterbegeld).

1.3 Organe

Die Organe des Versorgungswerkes und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 4 der Satzung)

besteht aus 15 gewählten Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes und beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Geschäftsjahr 2010 an:

<u>Name</u>	<u>Ort</u>
Bauer, Kathrin	Leipzig
Berend, Elke	Werda
Böttcher, Jana	Jahnsdorf
Borczyk, Gabriele (Vorsitzende)	Bautzen
Dr. Brune, Heinrich Gustav	Dresden
Franke, Andrea	Leipzig
Gorbatschowa, Sylvia	Dresden
Knorr, Horst (stellvertretender Vorsitzender)	Burgstädt
Lachmann, Silke	Rochlitz
Müller, Steffi	Leipzig
Rath, Thomas	Nobitz
Siegel, Heidemarie	Zwickau
Uhe, Anja	Leipzig
Wollweber, Ines	Niesky
Dr. Zönnchen, Andreas	Annaberg-Buchholz

Der Vorstand (§§ 6, 7 der Satzung)

besteht aus fünf Mitgliedern. Er vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2010 die folgenden Mitglieder an

<u>Name</u>	<u>Ort</u>
Hillner, Andreas	Leipzig
Kunadt, Holger (Vorsitzender)	Leipzig
Nickol, Andrea (stellvertretende Vorsitzende)	Leipzig
Sachse, Kay-Uwe	Leipzig
Stefan, Harry	Dresden

Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 7 der Satzung),

Herr Steuerberater Holger Kunadt, leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführer (§ 8 der Satzung)

leiten die Geschäftsstelle, führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes.

Geschäftsführer in 2010 war Herr Thorsten Westphalen.

1.4 Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren findet das offene Deckungsplanverfahren Anwendung. Die Rechnungsgrundlagen sind gemäß § 40 Abs. 6 der Satzung im technischen Geschäftsplan des Steuerberaterversorgungswerkes festgelegt. Der technische Geschäftsplan wurde am 11.05.2001 durch den Versicherungsmathematiker Herrn Dipl.-Math. Reinhard Reuter, Berlin, erstellt. Die Genehmigung des technischen Geschäftsplanes durch die Versicherungsaufsicht wurde mit Schreiben vom 02.05.2002 erteilt. Die erste Änderung des technischen Geschäftsplanes (Einführung der mx-Faktoren in die Rentenberechnungsformel) erfolgte durch die Versicherungsmathematiker Reuter & Eckel, Berlin, und wurde mit Schreiben vom 09.05.2006 genehmigt. Die Genehmigung der zweiten Änderung des technischen Geschäftsplanes (Einführung der sog. Rente mit 67 zum 01.01.2009) erfolgte am 08.06.2009.

Die Einstellungen in die Deckungsrückstellung und die Gewinnrücklagen gemäß § 40 der Satzung erfolgten auf Grundlage des für 2010 durch das Versicherungsmathematikerbüro Reuter & Eckel GbR, Berlin, erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens.

2. Geschäftsablauf

2.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung tagte in 2010 am 21. Juni in Leipzig. In dieser Sitzung wurde der Geschäftsbericht 2009 entgegengenommen, der Jahresabschluss 2009 festgestellt, der Vorstand entlastet sowie der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2010 gewählt. Außerdem wurde beschlossen, die Rentenanwartschaften und die laufenden Renten für 2011 nicht zu erhöhen.

Nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 (Az.: 1 BvR 1164/07) zur Gleichbehandlung von Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften hinsichtlich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen Dienst hat die Rechtsaufsicht eine entsprechende Änderung der Satzung angeregt. Der nachfolgende Be-

schluss der Vertreterversammlung ist am 17.12.2010 in Kraft getreten. Die ebenfalls beschlossene ersatzlose Streichung des sog. Ledigenzuschlags (§ 22 Abs. 4 der Satzung) als weitere Satzungsänderung wurde von der Aufsicht wegen des Fehlens einer Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge nicht genehmigt.

2.2 Vorstand

Der Vorstand des Steuerberaterversorgungswerkes tagte im Geschäftsjahr 2010 in insgesamt fünf Sitzungen. Er befasste sich hauptsächlich mit Entscheidungen zu Anträgen und Widersprüchen von Mitgliedern, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu Satzungsänderungen sowie mit der Erstellung eines Berichts über die bei der Arbeit im und für das Versorgungswerk existierenden Risiken. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hatte das Versorgungswerk aufgefordert, bis zum 30.09.2010 ein Risikomanagement-System zu entwickeln und abzustimmen. Ein solches System wurde von Vorstand und Geschäftsführung entwickelt und verfasst und innerhalb der Frist eingereicht. Eine endgültige Beurteilung durch die Fachaufsicht steht noch aus.

.....

2.3 Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle waren auch in 2010 Herr Thorsten Westphalen als Geschäftsführer und Frau Christina Seifert als Sachbearbeiterin tätig.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden im Erlassen von Bescheiden zur Mitgliedschaft, zur Beitragspflicht und zu Leistungen an die Mitglieder sowie in der Erstellung der gesamten Buchhaltung. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die festgesetzten Beiträge überwacht und das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerkes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Weisungen der Aufsichtsbehörden und den Beschlüssen des Vorstands verwaltet. Arbeitsschwerpunkt war auch in 2010 die Einrichtung der neuen Mitgliederverwaltungssoftware šMicrosoft Dynamics NAV/Unitop Versorgungswerkō der Firma GOB aus Krefeld. Seit dem 01.07.2010 wird allein mit diesem System gearbeitet, das Altsystem šCuRAō wird seitdem nicht mehr bebucht.

2.4 Organisation der berufsständischen Versorgungswerke/Ständiges Rundgespräch zwischen den Steuerberaterversorgungswerken

Das Versorgungswerk ist seit 01.03.2000 Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV). Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder und gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die 32. Mitgliederversammlung der ABV fand am 13.11.2010 in Köln statt. Auf dieser Veranstaltung wurden für die berufsständische Versorgung wichtige rechtliche als auch politische Themen vorgetragen und diskutiert. Anschließend erfolgte die Berichterstattung der einzelnen ABV-Ausschüsse.

Zwischen den bestehenden Steuerberaterversorgungswerken sowie dem Wirtschaftsprüferversorgungswerk Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2000 ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Im Geschäftsjahr 2010 fanden zwei Rundgespräche (25.06.2010 in Eisenach und 12.11.2010 in Köln) statt. Themenschwerpunkte bildeten die Frage nach einem Prüfungsrecht des jeweiligen Landesrechnungshofs für die jeweiligen Versorgungswerke, die Einführung

einer Hinterbliebenenrente für gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie das Risikomanagement im Versorgungswerk. Seitens der Vertreter der ABV wurde jeweils über die allgemeinpolitische Situation der Versorgungswerke informiert.

2.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2010 wurde das versicherungsmathematische Gutachten zum 31.12.2009 durch das Versicherungsmathematikerbüro Reuter & Eckel GbR erstellt. Die Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde steht noch aus.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21.06.2010 beschlossen, die laufenden Renten und die Anwartschaften der Mitglieder zum 01.01.2011 unverändert zu belassen. Der Rentensteigerungsbetrag beträgt daher nach wie vor 63,30 p.

.....

2.6 Jahresabschluss 2009

Der Jahresabschluss 2009, die ihm zugrunde liegende Buchführung sowie der Lagebericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2009 wurden im April 2010 gem. § 40 Abs. 5 der Satzung von der Bansbach Schübel Brösztel & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen den Regeln einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gab ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen.

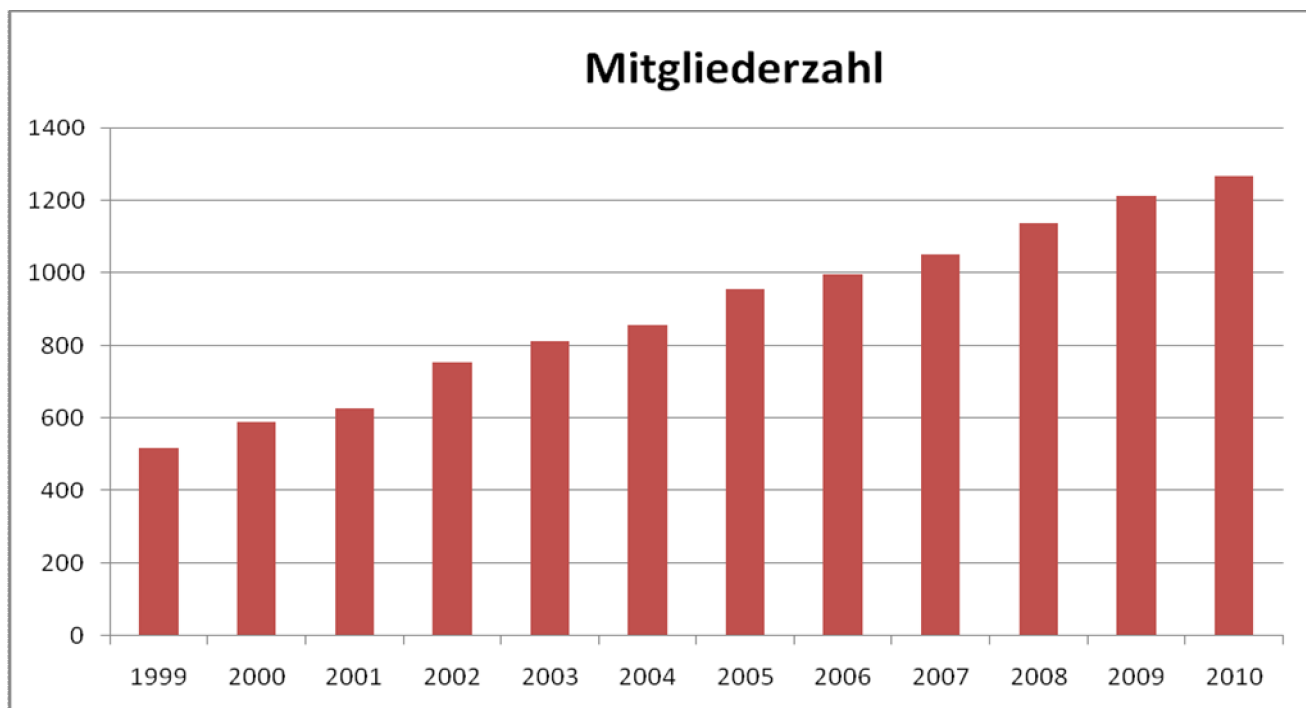
Der Geschäftsbericht des Vorstands wurde gem. § 7 Abs. 4 der Satzung erstellt.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gem. § 5 Abs. 2 der Satzung mit Schreiben vom 22.11.2010 die Beschlüsse der Vertreterversammlung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2009 sowie die Entlastung des Vorstands genehmigt.

3. Geschäftsergebnis

3.1 Mitglieder- und Beitragszahlen

Entwicklung des Mitgliederbestands seit 1999:



Der Nettozugang im Geschäftsjahr 2010 betrug 53 Mitglieder.

Mitgliederstruktur

aktive Mitglieder am 01.01.2010 (Vorjahresangaben in Klammern)	1.215 (1.138)
Neuzugänge	93 (99)
Überleitungen zum Versorgungswerk	0 (3)
Nachversicherungen zum Versorgungswerk	0 (2)
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. §§ 11 der Satzung	-13 (-9)
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	-0 (-1)
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	-8 (-8)
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	-3 (0)
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	-13 (-9)
Renteneinweisungen	-3 (0)
aktive Mitglieder am 31.12.2010	<u>1.268 (1.215)</u>
davon Pflichtmitglieder auf Antrag (§ 10 d.S.)	23 (27)
freiwillige Mitglieder (§ 13 Abs. 2 der Satzung)	52 (53)
Syndikussteuerberater	50 (36)
Angestellte	664 (635)
Selbstständige	604 (580)
weiblich	750 (718)
männlich	518 (497)
weiblich	718 (682)
männlich	497 (456)

.....

4. Einschätzung der Entwicklung

4.1 Regelpflichtbeitrag in 2011

Der Regelpflichtbeitrag ist gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2011 entsprechend dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wie folgt festzustellen:

im Freistaat Sachsen geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze:	57.600,00 ¢
im Freistaat Sachsen geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze:	4.800,00 ¢

Beitragssatz:	19,90 %
---------------	---------

Höchstbeitrag = Regelpflichtbeitrag:	955,20 ¢
--------------------------------------	----------

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2011 liegt damit um 29,85 ¢ bzw. 3,2 % höher als im Vorjahr.

4.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung in 2011

Im Geschäftsjahr 2011 wird aufgrund der Steuerberater-Neubestellungen und der üblichen Wanderungsbewegungen ein Nettozugang von ca. 50 Mitgliedern erwartet. Bei den Beiträgen wird wegen der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze mit einer deutlichen Erhöhung des Vorjahreswertes gerechnet.

Bei den vom Versorgungswerk zu erbringenden Leistungen sind gegenüber dem Berichtsjahr nur geringfügige Änderungen zu erwarten. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig weiterhin keine nennenswerten Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Damit können voraussichtlich sämtliche Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten, Beitragserstattungen und Überleitungen vollständig der Deckungsrückstellung und den Gewinnrücklagen zugeführt werden.

Nach der Ablehnung der Streichung des Ledigenzuschlags durch die Aufsichtsbehörden wird der Vorstand in 2011 der Vertreterversammlung eine Satzungsänderung vorschlagen, die den Vertrauensschutz der rentennahen Mitgliederjahrgänge in die noch bestehende Regelung des § 22 Abs. 4 der Satzung berücksichtigt.

.....

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken.

Leipzig, den 18.05.2011

gez. Kunadt, Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands